

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 18. Dezember 2015  
GZ. BMF-310205/0255-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6865/J vom 28. Oktober 2015 der Abgeordneten Anneliese Kitzmüller, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Ab dem vollendeten 19. Lebensjahr bezogen erhöhte Familienbeihilfe:

2013	42.139 Personen
2014	42.800 Personen

Zu 2. bis 3.:

Anhand der „Sozialen Stellung“ im übermittelten Lohnzettel ist zwar bekannt, ob es sich um einen Pensionsbezug handelt, jedoch ist nicht ersichtlich, ob es sich um eine Waisenpension handelt. Daher kann keine entsprechende Auswertung vorgenommen werden.

Zu 4. und 5.:

Wie nachfolgend (zu den Fragen 6. bis 9.) dargestellt, waren und sind Ausgleichszulagen steuerfrei zu behandeln und daher nicht zur Berechnung des Einkommens nach § 5 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) heranzuziehen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 6114/J vom 9. Juli 2015 verwiesen.

Zu 6. bis 9.:

Ausgleichszulagen oder Ergänzungszulagen, die aufgrund sozialversicherungs- oder pensionsrechtlicher Vorschriften gewährt werden, sind gemäß § 3 Abs. 1 Z. 4 lit. f Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 steuerfrei, sodass sie nach derzeitiger Rechtslage nicht im zu versteuernden Einkommen (§ 33 Abs. 1 EStG 1988) enthalten und somit nicht zur Berechnung des Einkommens nach § 5 Abs. 1 FLAG heranzuziehen sind.

Die Steuerfreiheit wurde explizit mit dem 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 in den Katalog der Steuerbefreiungen in § 3 EStG aufgenommen. Es handelte sich dabei lediglich um eine Klarstellung; bereits zuvor wurde die Ausgleichszulage unter § 3 Abs. 1 Z. 3 lit. a EStG subsumiert und somit von der Finanzverwaltung als steuerfreie Beihilfe qualifiziert.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen besteht somit kein Änderungsbedarf.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit	2015-12-28T08:27:25+01:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	Zoecs4AxUIOw/MRc5yW2jpUlw9agu8sBvRIdnz4jpxzsXYV4rbbjq2luueHG2oG ukQIsycMzhNllrqVLu43qZRPyHAFVsyidP731z4EYrL2iTCDbbpmmuHKot+tUz0 qpGprqEeLbOfOEYvrfRf3k6upz0dkaFN6wP7IOFADZwOvJbCXnfkNjmsv3ABcVzB DXhfC55iNmbf2MyH0cVgy0Sbd6Kg7dgrR1cZ1E3P3/iJegv8UxU7kspKHVYoj1b JCMiAXhydQfEDO8x3L3dNmXgt3G3ODpysDRoMwKSRGLIRPD9JIAY+nh+Q0TIuik P6WjhJdrZJyKvodfY4ouj87j0xA==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

